

Liestal, 5. Mai 2017 / FG

Stellungnahme

Landratssitzung vom **01. Juni 2017**; Traktandum **28**

Vorstoss Nr. **2017/121** – **Motion** von **Miriam Locher**

Titel: **Qualitätssteigerung in den KITAs**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

In der Motion wird die Einführung eines fixen Betreuungsschlüssels (Verhältnis Anzahl Betreuungspersonen zu Anzahl Kinder) verlangt. Damit sind die Mindestvoraussetzungen für die Bewilligung der Tagesbetreuungseinrichtungen des Amts für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB, BKSD) angesprochen. Die rechtliche Grundlage der Bewilligungsvoraussetzungen ist die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO). Die ständige Verwaltungspraxis des Kantons Basel-Landschaft in dieser Sache ist im Handbuch des AKJB „Wie gründe und führe ich erfolgreich eine Kita?“ festgehalten. Die Mindestvoraussetzungen des AKJB in Bezug auf den Betreuungsschlüssel sind, dass für eine Gruppe von 12 Kindern mindestens zwei Betreuungspersonen eingesetzt werden müssen, davon muss mindestens eine Person über eine anerkannte pädagogische Grundausbildung verfügen. Dies entspricht einem Mindestbetreuungsschlüssel von 1:6. Kinder bis 18 Monate müssen für den Betreuungsschlüssel mit dem Faktor 1.5 gewichtet werden, somit beträgt der Mindestbetreuungsschlüssel für Kinder bis 18 Monate 1:4. Im Handbuch des AKJB ist festgehalten, dass idealerweise nicht nur für Kinder bis 18 Monate, sondern für Kinder bis drei Jahre mit einem erhöhten Betreuungsschlüssel gearbeitet wird.

Die Mindestvoraussetzung, dass pro Gruppe von 12 Kindern mindestens eine pädagogisch ausgebildete Person anwesend sein muss, entspricht den Richtlinien des Verbands Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse). Auch das Verhältnis von 1:6 entspricht im Grundsatz den Empfehlungen von kibesuisse. In der Praxis werden bereits jetzt in vielen Einrichtungen die Mindestvoraussetzungen in Bezug auf den Betreuungsschlüssel übertroffen. Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass für eine gute Betreuungsqualität nicht allein der Betreuungsschlüssel wichtig ist, sondern auch Faktoren wie die Konstanz der Betreuungspersonen. Würde die Mindestvoraussetzung für den Betreuungsschlüssel generell auf 1:4 erhöht, würde dies für Einrichtungen mit entsprechendem Anpassungsbedarf zu Mehrkosten von rund 20-25% führen. Dies wäre für die meisten Einrichtungen nicht tragbar, da kaum oder gar kein finanzieller Spielraum besteht.

Aktuell sind keine Anpassungen in Bezug auf die Mindestvoraussetzungen zum Betreuungsschlüssel vorgesehen. Im Vordergrund steht die Umsetzung des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz). Laufende Bemühungen des AKJB zur Förderung der Qualität in den bewilligten Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder werden im Rahmen von Bewilligung und Aufsicht, Beratung der Einrichtungen und Förderung der Weiterbildung des Personals weiterverfolgt.

Der Regierungsrat lehnt die Motion aus den dargelegten Gründen ab. Sollten zukünftig Mindestvoraussetzungen, u.a. zum Betreuungsschlüssel, auf gesetzlicher Ebene festgelegt werden, wäre hierfür die kantonale Verordnung über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen (SGS 850.14) der richtige Ort, um die Bestimmungen der PAVO zu konkretisieren, nicht das FEB-Gesetz.